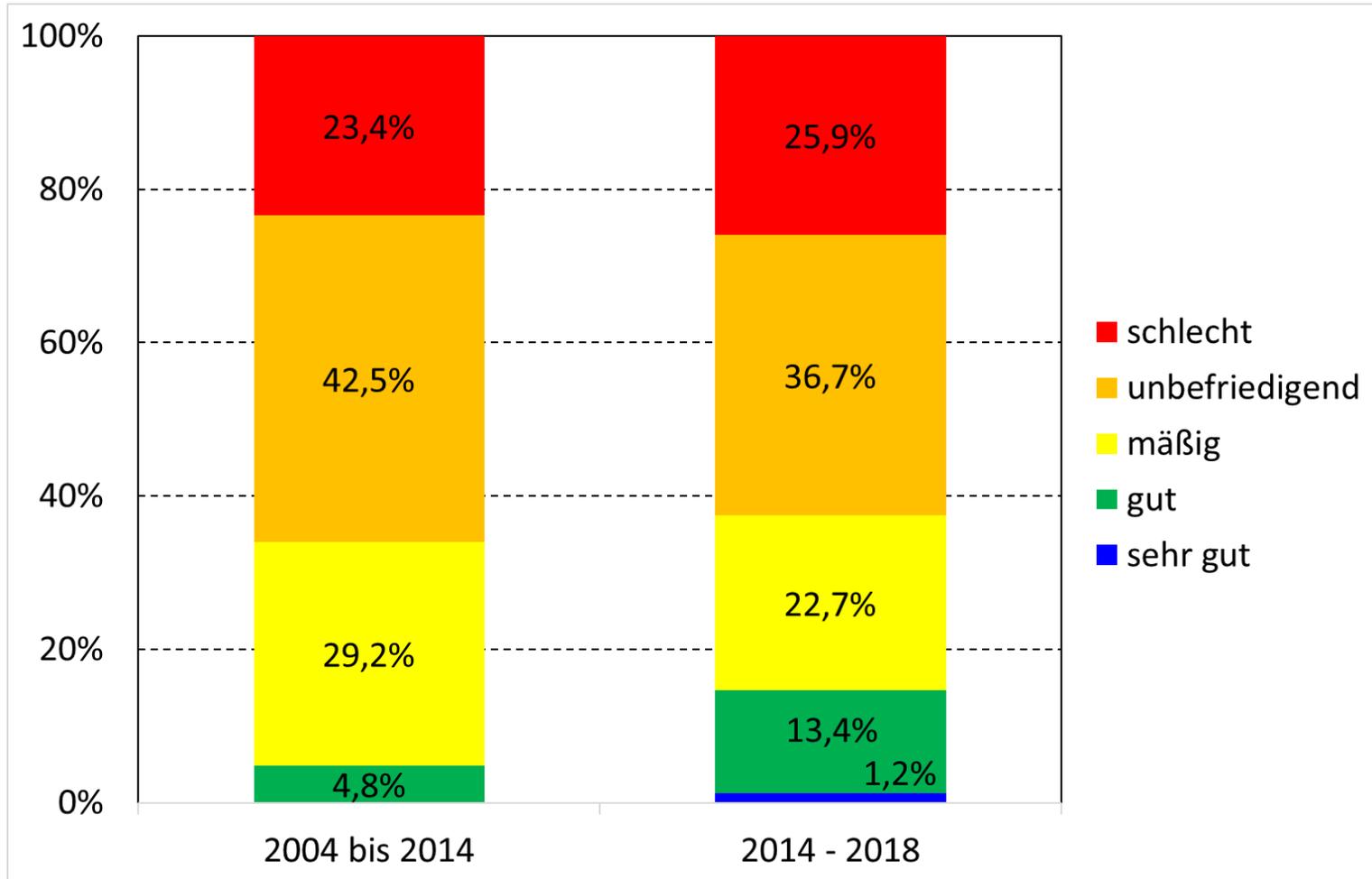


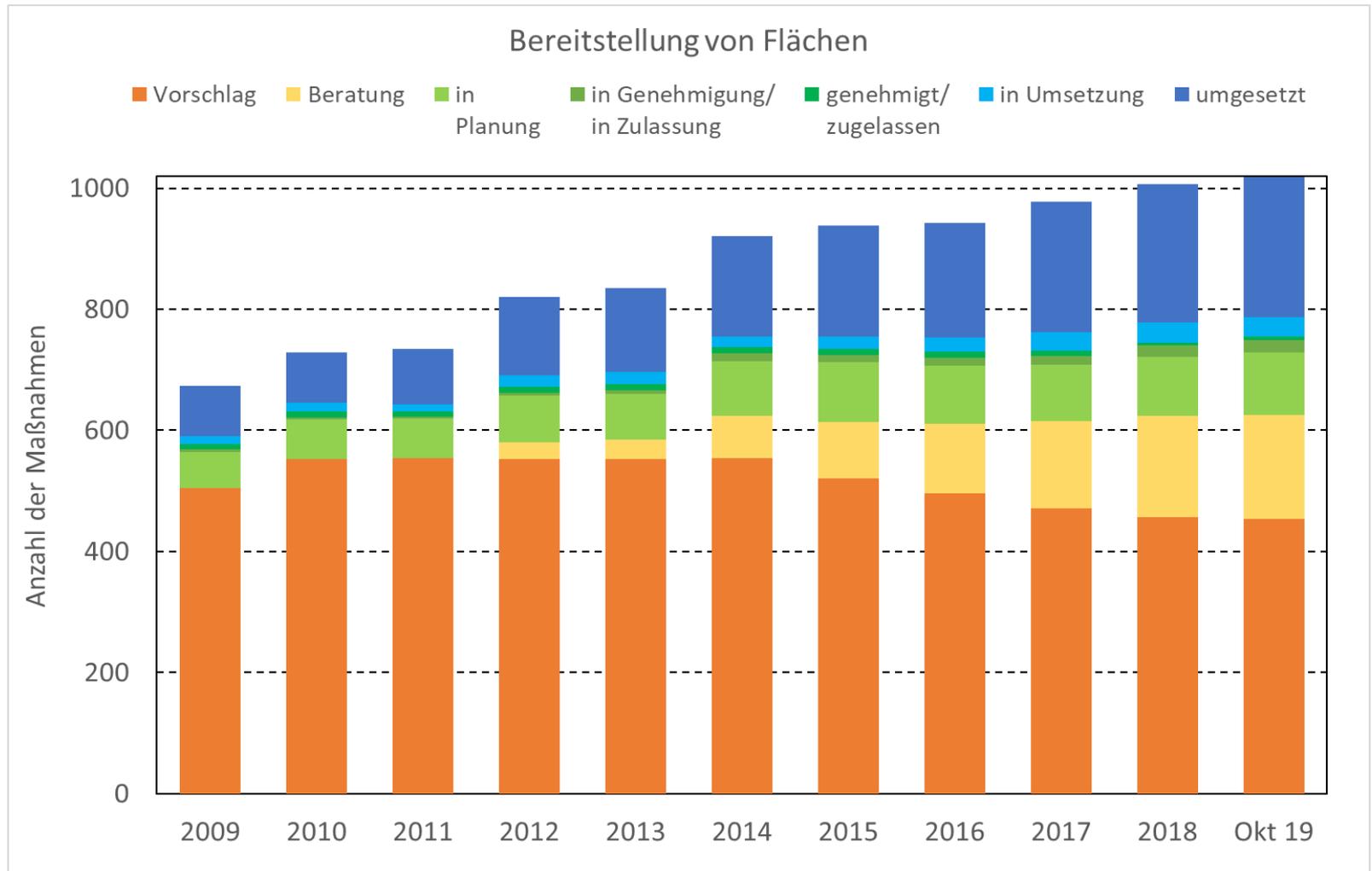
## 41. Sitzung des Beirates zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie am 24. Oktober 2019

- Stand der Umsetzung BP/MP 2015 -2021
- Aktueller Stand im Vertragsverletzungsverfahren EU-Nitrat-Richtlinie / Landesdüngeverordnung

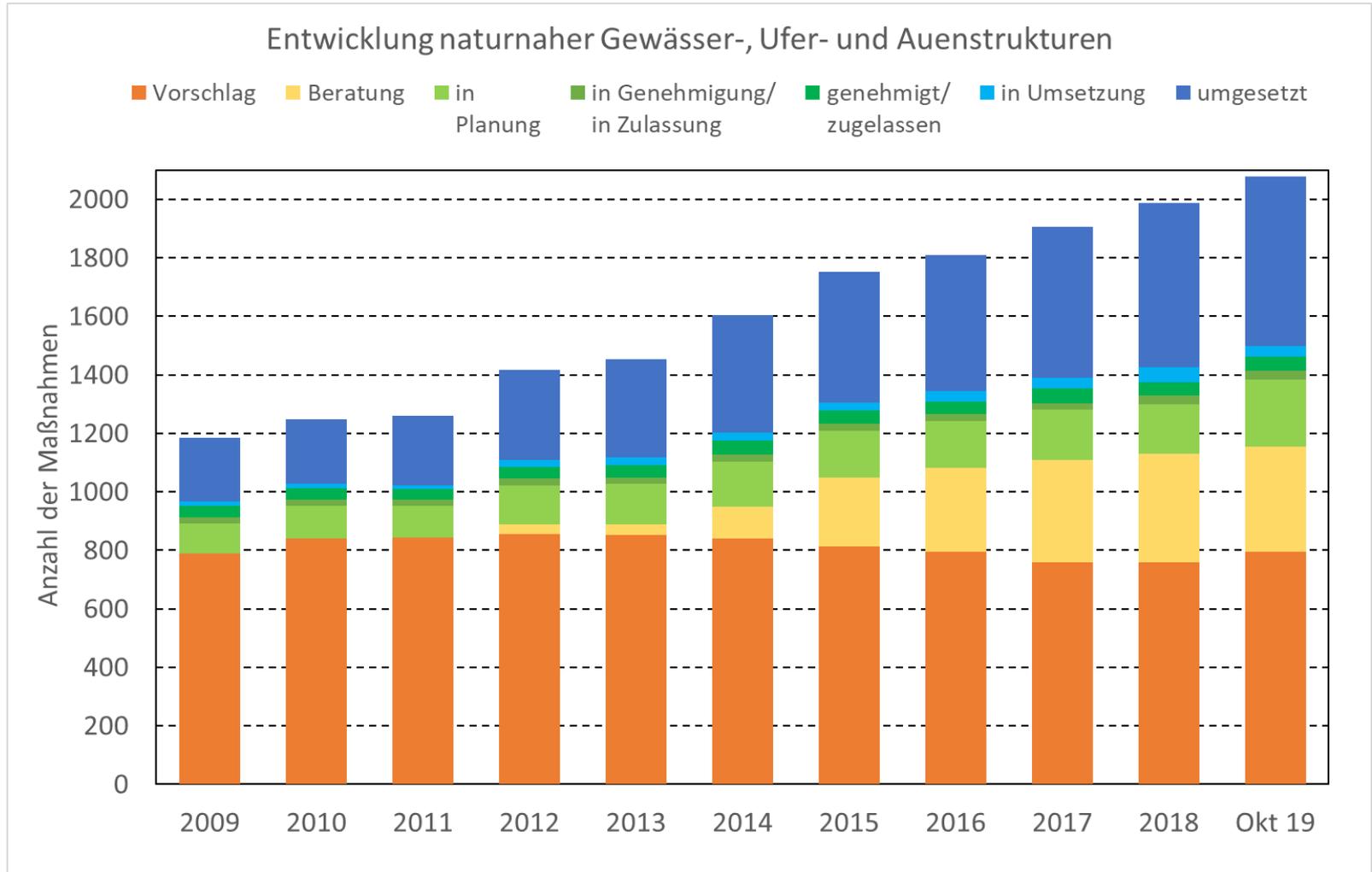
# Biologie – Fließgewässer - 2004-2014 ⇔ 2014-2018



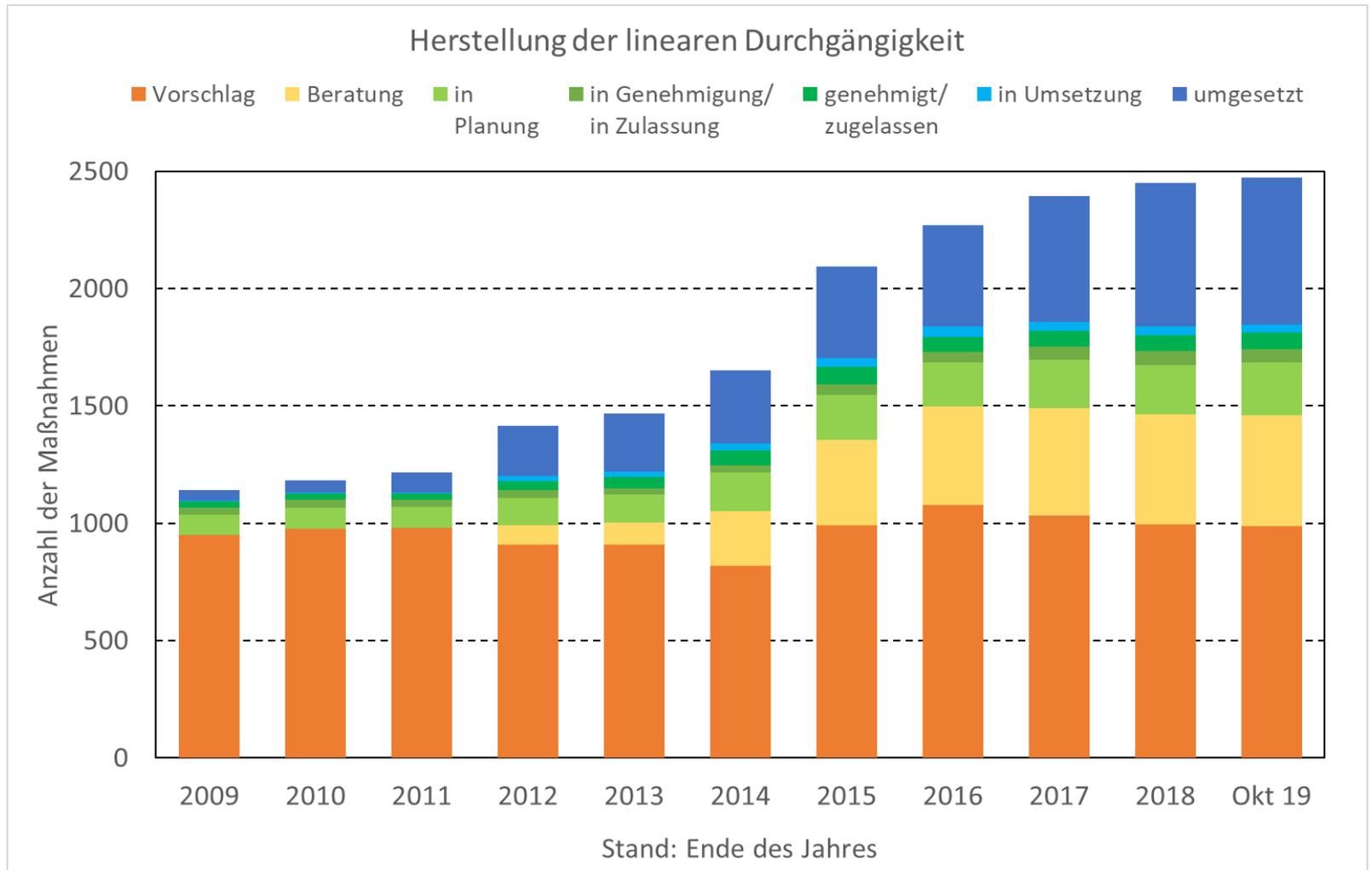
# Umsetzungsstand: Flächenbereitstellung [#]



# Umsetzungsstand: Entwicklung naturnaher Strukturen [#]



# Umsetzungsstand: Herstellung der Durchgängigkeit [#]



## Aktueller Stand im Vertragsverletzungsverfahren EU-Nitrat-Richtlinie

- Aufgrund der Verurteilung durch den EuGH ist Deutschland gezwungen, seine Regelungen zur Düngung nachzuschärfen.
- Ende September 2019 hat Deutschland nach Abstimmung mit den Ländern weitergehende Vorschläge zu der geforderten Verschärfung des Düngerechts an die KOM übermittelt

## Bundesweite Maßnahmen

- Begrenzung der Aufbringung flüssiger organischer Düngemittel auf Grünland im Herbst auf 80 kg N/ha;
- Erhöhung des Gewässerabstandes ohne Düngung von jetzt 5 m auf 10 m in hängigem Gelände ab 15 % Hangneigung;
- Erhöhung des Gewässerabstandes ohne Düngung auf 5 m Meter bei Flächen ab 10% Hangneigung;
- Erhöhung des Gewässerabstandes ohne Düngung von 1 m auf 3 m Meter bei Flächen ab 5 % Hangneigung;
- Ab 5 % Hangneigung sind Düngemittel auf unbestelltem Ackerland sofort einzuarbeiten; auf bestellten Ackerflächen ist die Düngung bei Reihenkultur  $\geq 45$  cm nur mit Untersaat oder sofortiger Einarbeitung, ohne Reihenkultur nur bei hinreichendem Pflanzenbestand bzw. Mulch- / Direktsaat zulässig;

## Bundesweite Maßnahmen

- Verpflichtung zur Aufteilung der Düngegabe ab einer Hangneigung von 10 %, wenn der Düngbedarf mehr als 80 kg N/ha beträgt;
- Verkürzung der Einarbeitungszeit für flüssige Wirtschaftsdünger bei der Aufbringung auf unbestelltes Ackerland auf eine Stunde ab 01.02.2025.

## Bundesweite Maßnahmen

- Berücksichtigung von Flächen mit Düngebeschränkung nur bis zur Höhe der tatsächlich zulässigen N-Düngung bei der Berechnung der 170 kg N- Obergrenze für organische Düngemittel;
- Verlängerung der Sperrfrist für Festmist und Kompost um zwei Wochen vom 01.12. bis zum 15.01.;
- Die Aufbringung von Festmist von Huf- oder Klauentieren auf gefrorenem Boden wird auf maximal 120 kg Gesamtstickstoff begrenzt;
- Sperrfrist für das Aufbringen von phosphathaltigen Düngemitteln auf Acker- und Grünland flächendeckend vom 01.12. bis zum 15.01.;
- Verpflichtung der Länder zur Umsetzung der neuen DüV in entsprechende Landesverordnungen innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der neuen DüV;

## Maßnahmen in den besonders mit Nitrat belasteten Gebieten:

In den besonders stark mit Nitrat belasteten Gebieten werden erstmals bundesweit folgende verpflichtende Maßnahmen vorgeschrieben:

- Verringerung des Düngedarfs um 20 Prozent im Betriebsdurchschnitt; ob die Vorgabe auch für Dauergrünland gelten soll, wird in Abhängigkeit des Ergebnisses eines Fachgespräches mit der Kommission entschieden;
- schlagbezogene Obergrenze für die Ausbringung von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln in Höhe von 170 kg N je Hektar;

## Maßnahmen in den besonders mit Nitrat belasteten Gebieten:

- Verbot der Herbstdüngung von Winterraps und Wintergerste sowie von Zwischenfrüchten ohne Futternutzung (Ausnahme für Winterraps, wenn durch eine Bodenprobe nachgewiesen wird, dass der verfügbare Stickstoffgehalt im Boden unter 45 kg N/ha liegt);
- Stickstoffdüngung bei Kulturen mit einer Aussaat oder Pflanzung nach dem 1.02. nur, wenn auf der betroffenen Fläche im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut wurde (Ausnahme bei spät geernteter Vorfrucht im Herbst und in besonders trockenen Gebieten);

## Maßnahmen in den besonders mit Nitrat belasteten Gebieten:

- Verlängerung der Sperrfrist, wo kein Festmist und Kompost ausgebracht werden kann, auf drei Monate (1.11. – 31.01.; derzeit 15.12. – 15.01.);
- Verlängerung der Sperrfrist für Grünland um vier Wochen (01.10. – 31.01.; derzeit 01.11. – 31.01.);
- Begrenzung der Aufbringung flüssiger organischer Düngemittel auf Grünland im Herbst auf 60 kg N/ha;
- Außerdem wird der Katalog für zusätzlich zu ergreifende Maßnahmen in besonders nitratbelasteten Gebieten für weitere Maßnahmen der Länder geöffnet, sodass die Länder regional lösungsorientierte Maßnahmen ergreifen können.

## Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes / Stoffstrombilanzverordnung

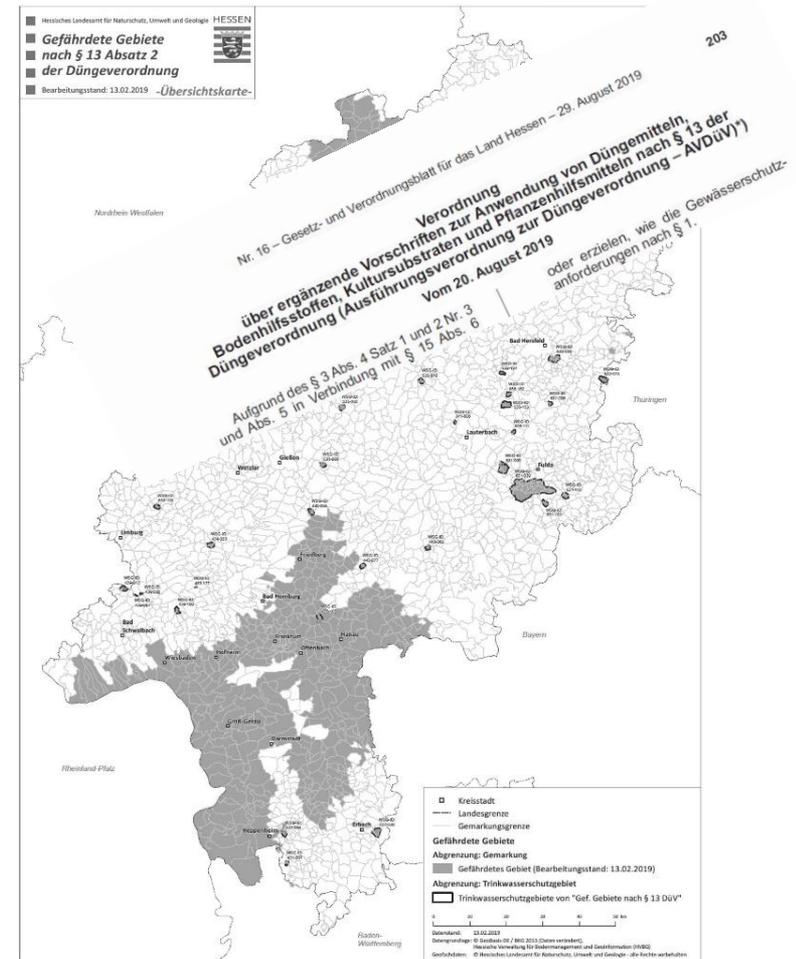
- ab 5 % Hangneigung werden dauerhaft begrünte Gewässerrandstreifen von fünf Metern eingeführt
- Zeitnahe Evaluierung der StoffBiV mit dem Ziel, eine Änderung der StoffBiV noch vor dem 31.12.2021 zu erreichen, um die Kohärenz der StoffBiV zur angepassten DüV herzustellen.

## Entwicklung eines bundeseinheitlichen Monitorings

- Entwicklung bundesweit einheitliches EDV-gestütztes Monitoringsystem auf der Grundlage bereits vorliegender landwirtschaftlicher und wasserwirtschaftlicher Daten.
- Monitoring soll flächendeckend und möglichst schlagbezogen sein.
- Vorrangig sollen Modellierungen nach bundeseinheitlichen Methoden erfolgen, ergänzt durch Sicker- und Grundwassermessdaten zur Plausibilisierung.

# Hessische Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung

- Verordnung ist zum 29.08.2019 in Kraft getreten
- 20% der Landesfläche erfasst (420.852 ha, davon 146.320 ha Acker, 43.619 ha Grünland)
- Maßnahmen: (ohne Weinbau)
  - Untersuchung des Stickstoffgehalts der Wirtschaftsdünger
  - abgesenkter Kontrollwert (50/40 kg/ha und Jahr im Dreijahresdurchschnitt)
  - Einhaltung größerer Gewässerabstände



# Hessische Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung

- Maßnahmen im Weinbau
- abgesenkten Kontrollwerten  
(50/40 kg/ha und Jahr  
im Dreijahresdurchschnitt)
- Einhaltung größerer  
Gewässerabstände
- Anforderungen der Düngeverordnung zur  
Düngebedarfsermittlung, zu Nährstoffvergleichen und zu den  
dazugehörigen Aufzeichnungen werden flächendeckend ab 1  
ha Rebfläche eingeführt.



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**